

IFRS Aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 10, Oktober 2018

Auf einen Blick

<i>IAS 29: Hochinflation (nicht nur) in Argentinien</i>	<i>2</i>
<i>Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16</i>	<i>8</i>
<i>EU-Endorsement</i>	<i>9</i>
<i>IASB-Projektplan</i>	<i>9</i>
<i>AFRAC</i>	<i>11</i>
<i>Veranstaltungen</i>	<i>12</i>
<i>Veröffentlichungen</i>	<i>13</i>
<i>Ansprechpartner</i>	<i>14</i>



Liebe Leserinnen und Leser,

in der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters widmen wir uns in einem Sonderbeitrag der Anwendung des IAS 29, welcher für Abschlüsse seit dem 01.07.2018 verpflichtend von Unternehmen anzuwenden ist, deren funktionale Währung der argentinische Peso ist.

Wir führen darüber hinaus unsere Kurzbeitragsreihe mit Knackpunkten zu IFRS 16 fort und informieren Sie wie gewohnt über die aktuellen Aktivitäten von IASB, EFRAG und AFRAC.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Vogel
Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

IAS 29: Hochinflation (nicht nur) in Argentinien

Kürzlich wurde bekanntgegeben, dass die argentinische Volkswirtschaft hochinflationär im Sinne von IAS 29 ist. Für Berichtsperioden, die nach dem 1. Juli 2018 enden, ist daher eine Anpassung der Finanzberichterstattung erforderlich, so als ob Argentinien bereits immer hochinflationär gewesen wäre. Wir nehmen die anhaltenden volkswirtschaftlichen Probleme (nicht nur) Argentiniens zum Anlass, um die Bilanzierung für Unternehmen, deren funktionale Währung jene einer als hochinflationär einzustufenden Volkswirtschaft ist, zu rekapitulieren und sie für verschiedene Facetten des Standards zu sensibilisieren.

Voraussetzungen für die Anwendung von IAS 29 und Hintergrund zur aktuellen Situation in Argentinien

IAS 29 ist auf Einzel- und Konzernabschlüsse von Unternehmen anzuwenden, deren funktionale Währung der eines Hochinflationslandes entspricht. Der Standard legt nicht fest, ab welcher Inflationsrate Hochinflation vorliegt. Eine freiwillige Anwendung von IAS 29 bei hoher Inflation ist nicht erlaubt.

Die Notwendigkeit einer Anpassung des Abschlusses gemäß diesem Standard ist eine Ermessensfrage. Allerdings beschreibt der Standard in Paragraph 3 Anhaltspunkte im wirtschaftlichen Umfeld eines Landes, die auf eine Hochinflation hindeuten:

- (a) Die Bevölkerung bevorzugt es, ihr Vermögen in nicht-monetären Vermögenswerten oder in einer relativ stabilen Fremdwährung zu halten. Beträge in Inlandswährung werden unverzüglich investiert, um die Kaufkraft zu erhalten;
- (b) die Bevölkerung rechnet nicht in der Inlandswährung, sondern in einer relativ stabilen Fremdwährung. Preise können in dieser Währung angegeben werden;
- (c) Verkäufe und Käufe auf Kredit werden zu Preisen getätigt, die den für die Kreditlaufzeit erwarteten Kaufkraftverlust berücksichtigen, selbst wenn die Laufzeit nur kurz ist;
- (d) Zinssätze, Löhne und Preise sind an einen Preisindex gebunden; und
- (e) die kumulative Inflationsrate innerhalb von drei Jahren nähert sich oder überschreitet 100 %.

Die Inflation in Argentinien ist bereits seit einigen Jahren hoch und konsistente Daten dazu wurden kaum veröffentlicht. Nach mehreren Monaten rückläufiger Inflationsraten kam es Anfang des Jahres 2018 zu einem signifikanten Anstieg. Die kumulierte Inflationsrate der letzten 3 Jahre, welche auf Basis verschiedener Kombinationen von Einzelhandels- und Konsumentenpreisindizes errechnet wurde, lag in den letzten Monaten über 100% und steigt nunmehr an. Lokale Prognosen lassen vermuten, dass die kumulierte Inflation, errechnet auf Basis von Konsumentenpreisen, in den Jahren 2019-2022 um die 120% liegen wird. Auf Basis eines Großhandelspreisindex hat die Inflation die 100%-Marke durchschlagen und es ist nicht wahrscheinlich, dass diese in 2019 deutlich unter 100% sinken wird.

Die qualitativen Faktoren zeigen nach wie vor ein gemischtes Bild; zieht man jedoch die jüngsten Entwicklungen ins Kalkül, etwa die Abwertung des argentinischen Pesos, sprechen diese schon für eine Einstufung von Argentinien als hochinflationäre Volkswirtschaft.

IAS 29.4 hält fest, dass es wünschenswert ist, dass alle Unternehmen, die in der Währung eines Hochinflationlandes bilanzieren, IAS 29 zum gleichen Zeitpunkt anwenden. In jedem Fall ist er **vom Beginn der Berichtsperiode an anzuwenden**, in der die Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen von Hochinflation erkannt wird. Die Anwendung erfolgt **in einer Art und Weise, als ob die Volkswirtschaft schon immer hochinflationär gewesen wäre**.

Anpassungen von Abschlüssen auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anwendung von IAS 29 bedingt die Anpassung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden an einen allgemeinen Preisindex, außer:

- Monetäre Vermögenswerte und Schulden (IAS 29.12);
- Vermögenswerte und Schulden, die vertraglich an Preisänderungen gebunden sind (IAS 29.13);
- Andere Vermögenswerte und Schulden, die am Bilanzstichtag zu aktuellen Werteinheiten bewertet sind (bspw. zum Nettoveräußerungspreis oder zum Fair Value gem. IFRS 13 (IAS 29.14)).

Diese Vermögenswerte und Schulden haben gemein, dass sie ihrer Natur nach bereits in einer am Abschlussstichtag aktuellen Werteinheit ausgedrückt wurden.

Abgrenzung zwischen monetären und nicht-monetären Posten.

Die Abgrenzung von monetären und nicht-monetären Posten ergibt sich aus IAS 21.8. Monetäre Posten sind demnach „*im Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Schulden, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss.*“ Zentrales Definitionskriterium für die Bestimmung von nicht-monetären Vermögenswerten ist in der Negativabgrenzung demnach, dass diese kein Recht auf den Erhalt bzw. keine Pflicht zur Lieferung einer fixen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten begründen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einordnung der meisten Vermögenswerte und Schulden als monetär oder nicht-monetär im Sinne der IFRS:

	Monetär	Nicht-monetär
Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten • Marktgängige Schuldverschreibungen • Forderungen aus Lieferungen und Leistungen • Finanzielle und sonstige Forderungen • Contract Assets iSv IFRS 15 	<ul style="list-style-type: none"> • Geleistete Vorauszahlungen • Vorräte • Marktgängige Eigenkapitalinstrumente
Schulden	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen • Abgegrenzte und sonstige Verbindlichkeiten • Verbindlichkeiten aus laufenden Ertragsteuern und Abzugs-/Quellensteuer • Langfristige Finanzverbindlichkeiten • Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die in bar zahlbar sind • Verbindlichkeiten für kündbare Mitgliedschaftsrechte iSv IAS 32 (sog. puttable instruments) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzungsposten & Contract Liabilities im Sinne von IFRS 15 • Eigenkapital des Unternehmens

Die meisten nicht-monetären Posten werden zu ihren Anschaffungskosten bzw. fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt und damit zu dem zum Erwerbszeitpunkt geltenden Betrag ausgewiesen. Die angepassten bzw. fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten jedes Postens werden bestimmt, indem man die zwischen Anschaffungsdatum und Bilanzstichtag eingetretene Veränderung eines allgemeinen Preisindexes auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die kumulierten Abschreibungen anwendet (IAS 29.15).

Anpassung auf die am Bilanzstichtag geltende Maßeinheit

Der Anpassungsfaktor wird auf Basis des allgemeinen Preisanstiegs ermittelt.

Beispiel 1: Ermittlung des Anpassungsfaktors gem. IAS 29

Ein Unternehmen passt in 20X2 erstmals aufgrund von Hochinflation gemäß IAS 29 sein Sachanlagevermögen an. Ein Grundstück wurde im Dezember 20X0 zu einem Preis von 200 Millionen Geldeinheiten erworben. Der allgemeine Preisindex gemäß IAS 29.26 stellt sich wie folgt dar:

	Allgemeiner Preisindex	Anpassungsfaktor
10. Dezember 20X0	54,224	4,114*
10. Dezember 20X2	223,100	1,000
* (223,100/54,224)		

Die historischen Anschaffungskosten, ausgedrückt in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit, betragen daher 822,8 Millionen Geldeinheiten (200 Millionen GE * 4,114).

IAS 29.26 normiert, dass alle Beträge **ab dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Erträge und Aufwendungen erstmals im Abschluss erfasst werden** an den allgemeinen Preisindex anzupassen sind. Dies bedeutet, dass eine Anpassung von nicht-monetären Vermögenswerten und Schulden, die zu historischen Anschaffungskosten bilanziert werden, nur dann um die Inflationsrate der gesamten Berichtsperiode anzupassen sind, wenn sie auch über die gesamte Berichtsperiode im Abschluss erfasst wurden. Wurde ein Vermögenswert erst zum Halbjahr erworben, ist nur eine Inflationsanpassung für die verbleibenden 6 Monate des Jahres vorzunehmen.

Besonderheiten bei der Ermittlung latenter Steuern

Da die Ermittlung latenter Steuern gemäß IAS 12 auf einem Buchwertvergleich zwischen IFRS und lokal anwendbarem Steuerrecht basiert, führt eine Fortentwicklung latenter Steuerpositionen anhand des allgemeinen Preisindexes nicht zu einer korrekten Bilanzierung. Dieses Problem wird von IFRIC 7 behandelt. Demnach werden die Beträge der latenten Steuern in der Eröffnungsbilanz des Berichtszeitraums ermittelt, indem das Unternehmen die latenten Steuern gemäß IAS 12 neu bewertet, nachdem es die nominalen Buchwerte der nicht-monetären Posten zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz des Berichtszeitraums durch Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßeinheit angepasst hat. Die so neu bewerteten latenten Steuern werden an die Änderung der Maßeinheit von dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag des Berichtszeitraums angepasst. IFRIC 7 hält dazu das nachfolgend dargestellte, vereinfachte Beispiel bereit:

Beispiel 2: Mechanismus des Anpassungssatzes in IAS 29 bei latenten Steuern

Ein Unternehmen besitzt ein Gebäude, welches im Dezember 20X0 erworben wurde. Die Buchwerte (ausgedrückt in „Geldeinheiten“, kurz: GE) und die korrespondierenden steuerlichen Werte stellen vor den Anpassungen gemäß IAS 29 sich wie folgt dar.

	20X2	20X1
Gebäude (nicht angepasst)*	300	400
Steuerliche Basis	200	333
Steuersatz	30%	30%
Latente Steuerschuld	30	20

* Die jährliche Abschreibung beträgt 100 GE.

In der Berichtsperiode 20X2 stellt das Unternehmen fest, dass die funktionale Währung jene eines Hochinflationslandes ist und wendet daher ab dem Beginn eben dieser Berichtsperiode IAS 29 an. Der Anpassung an die am Bilanzstichtag geltende Maßeinheit liegt der folgende allgemeine Preisindex zugrunde:

	Allgemeiner Preisindex	Anpassungs-faktor
Dezember 20X0	95	2,347
Dezember 20X1	135	1,652
Dezember 20X2	223	1,000

Zunächst sind die Buchwerte des für die Berichts- und die Vergleichsperiode an die am Bilanzstichtag geltende Maßeinheit anzupassen und auf dieser Basis die latenten Steuern für die Vergleichs- und die Berichtsperiode zu ermitteln:

	20X2	20X1
Gebäude (nicht angepasst)	300	400
Gebäude (angepasst in 20X2)*	704	939
Gebäude (angepasst in 20X1)**		568
Steuerliche Basis	200	333
Latente Steuerschuld in 20X2***	151	117

* Anpassungsfaktor = 2,347

** Anpassungsfaktor = 1,652

*** $(704-200) \cdot 30\% = 151$; $(568-333) \cdot 30\% = 71 \rightarrow 71 \cdot 1,652 = 117$

Anhangangaben zum Beispiel

Das Unternehmen ergänzt darüber hinaus seine Anhangangaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für **Sachanlagevermögen** gemäß IAS 29.39 und IAS 8.28 wie folgt: „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Sachanlagen wurden angepasst, um der Veränderung des allgemeinen Preisniveaus seit dem Erwerb Rechnung zu tragen. Der Umrechnungsfaktor beträgt 2,347 (223/95).“ Die verbale Beschreibung wird von einer tabellarischen Überleitung der historischen auf die angepassten Werte begleitet.

Die Anhangangaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Ermittlung **latenter Steuern** ergänzt das Unternehmen ebenfalls: „Im angepassten Abschluss nimmt das Unternehmen zum Abschlussstichtag eine Neubewertung der latenten Steuern gemäß den allgemeinen Vorschriften in IAS 12 vor, d. h. auf der Grundlage des angepassten Abschlusses. Da die latenten Steuern jedoch eine Funktion der Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden und ihrer steuerlichen Basis sind, können die Vergleichszahlen der latenten Steuern nicht mit Hilfe eines allgemeinen Preisindexes angepasst werden. Vielmehr geht das Unternehmen in der Berichtsperiode, in der es den Anpassungsansatz gemäß IAS 29 anwendet, wie folgt vor: (a) es bewertet die latenten Steuern gemäß IAS 12 neu, nachdem es die nominalen Buchwerte der nicht-monetären Posten zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der aktuellen Berichtsperiode durch Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßeinheit angepasst hat, und (b) passt die neu bewerteten latenten Steuern an die Änderung der Maßeinheit von dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der aktuellen Berichtsperiode bis zum Abschlussstichtag an.“

Umrechnung des Eigenkapitals

Auch die Komponenten des Eigenkapitals sind ab dem Beginn der Periode, in der Hochinflation vorliegt, anzupassen. Davon ausgenommen sind die Gewinnrücklagen, welche sich aufgrund der (erfolgswirksamen) sonstigen Anpassungen des Abschlusses aufgrund von IAS 29 ändern, und die Neubewertungsrücklagen. Gesetzliche und sonstige Rücklagen sind üblicherweise Bestandteile der Gewinnrücklagen und als solche von der Anpassung ebenfalls ausgenommen.

Neubewertungsrücklagen sind gemäß IAS 29.24 vollständig aufzulösen.

Umrechnung von Gesamtergebnisrechnung und Cashflow-Rechnung

Sämtliche Posten der Gesamtergebnisrechnung und CF-Rechnung sind in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit auszudrücken. Das heißt, dass alle erfolgswirksam erfassten Beträge anhand des allgemeinen Preisindexes anzupassen sind und zwar ab jenem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Erträge und Aufwendungen erstmals im Abschluss erfasst wurden.

Die Anpassung der Cashflow-Rechnung birgt einige Herausforderungen in sich. Zwar ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entsprechend der aktuellen Kaufkraft darzustellen, jedoch haben die Abschlussadressaten Interesse an der Entwicklung der Cashflows der Berichtsperiode. Die meisten Unternehmen wenden zur Ermittlung des Cashflows aus der operativen Tätigkeit die indirekte Methode an. Daraus ergeben sich 2 Besonderheiten:

- das Ergebnis vor Steuern wird um die Inflationseffekte der Berichtsperiode angepasst; und
- der monetäre Verlust aus der Anpassung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ist separat auszuweisen.

Ermittlung des Schuldnergebnisses und Proberechnung

Die beschriebenen Anpassungen nicht-monetärer Vermögenswerte, welche zu historischen Anschaffungskosten bewertet werden, resultieren in der erfolgswirksam zu erfassenden Kaufkraftänderung der Berichtsperiode. Diese sollte näherungsweise dem Gewinn oder Verlust aus der Nettosition der monetären Posten (d.h. nicht anzupassende monetäre Verbindlichkeiten abzüglich nicht anzupassender monetärer Vermögenswerte) entsprechen. Die Ratio ist, dass ein Unternehmen, welches in einer Periode der Inflation mehr monetäre Forderungen als Verbindlichkeiten besitzt, an Kaufkraft verliert, während ein Unternehmen mit mehr monetären Verbindlichkeiten als Forderungen an Kaufkraft gewinnt, sofern die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht an einen Preisindex gekoppelt sind (IAS 29.27). Diese Verprobung kann helfen, eventuelle Anpassungsfehler (z.B. aus der Gewichtung der Inflationsanpassung) aufzudecken.

Besonderheiten für Tochterunternehmen in einem Hochinflationsland, deren Berichtswährung eine stabile Währung ist.

In den allermeisten Anwendungsfällen ist zu vermuten, dass Unternehmen im Konzernverbund, deren funktionale Währung die Währung eines Hochinflationslandes ist, in einer stabilen Währung (meist EUR) an das Mutterunternehmen berichten. In diesen Fällen sind gemäß den allgemeinen Grundsätzen die Abschlüsse zuerst um die Inflationseffekte gemäß IAS 29 anzupassen, bevor gemäß IAS 21.42 f eine Umrechnung in die Berichtswährung erfolgt.

Allerdings ist es in solchen Fällen **nicht** notwendig, die in der stabilen Währung berichteten Vorjahreswerte um die Inflationseffekte auf die am Bilanzstichtag geltende Maßeinheit anzupassen.

Anhangangaben

IAS 29 verlangt die Angabe der folgenden Tatsachen im Anhang:

- (a) dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für frühere Perioden aufgrund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind;
- (b) die Angabe, ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert; und
- (c) die Art sowie Höhe des Preisindex am Abschlussstichtag sowie Veränderungen des Indexes während der aktuellen und der vorangegangenen Periode.

Die erstmalige Anwendung von IAS 29 stellt darüber hinaus eine Änderung von Rechnungslegungsmethoden im Sinne von IAS 8 dar. Dies bedingt zusätzliche Anhangangaben gem. IAS 8.28.

Die Autoren:

Raoul Vogel



Katharina Maier

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit eines Austauschs des vermieteten Vermögenswerts durch den Leasinggeber

IFRS 16 bindet das Vorliegen eines Leasingverhältnisses definitorisch an die Verfügungsmacht über die Nutzung eines identifizierbaren Vermögenswerts. Die Identifizierbarkeit erfolgt in aller Regel über die explizite Nennung des gemieteten Vermögenswerts im Vertrag, spätestens jedoch mit der Übergabe des Vermögenswerts an den Kunden zur Nutzung (implizite Spezifizierung). Hat jedoch der Leasinggeber substantielle Austauschrechte, dann liegt trotz expliziter oder impliziter Spezifizierung kein identifizierbarer Vermögenswert vor. Ein substantielles Austauschrecht des Leasinggebers besteht, wenn dieser die praktische Möglichkeit zum Austausch während der gesamten Mietdauer hat und der Leasingnehmer den Austausch nicht verhindern kann. Eine praktische Möglichkeit zum Austausch bedingt, dass der Leasinggeber zum einen über Ersatzvermögenswerte verfügt und zum anderen der Austausch für den Leasinggeber wirtschaftlich von Vorteil ist, d. h. die daraus resultierenden Vorteile müssen aus Sicht des Leasinggebers die Kosten eines Austauschs übersteigen (IFRS 16.B14). Es ist damit auch nicht ausreichend, dass die Kosten eines Austauschs für sich betrachtet niedrig bzw. unwesentlich sind, solange diesen keine höheren Vorteile gegenüberstehen.

Der Begriff der „wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit“ ist breiter auszulegen, als nur in Bezug auf den rein monetären Wert. Beispielsweise kann die Möglichkeit, einen Pool von Vermögenswerten effizienter durch eine Umverteilung einzusetzen, ausreichend sein, solange dadurch keine signifikanten Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist dabei stets in Relation zu den erwarteten Vorteilen zu sehen. So können die Kosten eines Austauschs beispielsweise dann signifikant sein, wenn der vermietete Vermögenswert speziell auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers angepasst wurde. Die Vorteilhaftigkeit ist regelmäßig durch einen quantitativen Nachweis zu belegen (Vorteilhaftigkeitsrechnung). Hat der Leasinggeber nur zu bestimmten Zeitpunkten während der Leasingdauer oder nur bei Eintritt bestimmter Ereignisse das Recht oder die Verpflichtung, den Vermögenswert auszutauschen, ist das Austauschrecht nicht substantiell, da es nicht über die gesamte Leasingdauer ausübbar ist.

Fazit:

Ein Austauschrecht des Leasinggebers ist nur dann substantiell, wenn neben der praktischen Möglichkeit eines Austauschs dieser für den Leasinggeber auch wirtschaftlich sinnvoll (d. h. vorteilhaft) ist. Diese wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit ist für die Feststellung, ob kein identifizierbarer Vermögenswert vorliegt und damit die Definition eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16 nicht erfüllt ist, zu begründen und nachzuweisen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen und deren voraussichtliche Übernahmezeitpunkte.

Titel	Anwendungszeitpunkt	Endorsement
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – Plananpassung, -kürzung und -abgeltung	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 12. September 2018).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 10/2018	ab 11/2018	ab 01/2019
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	–	FS	–
IFRS 16 – Leasinganreize	–	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	DPD	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	DPD	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	IFRS	–

	bis 10/2018	ab 11/2018	ab 01/2019
Laufende Projekte			
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–
Forschungsprojekte			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP Feedback
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–
Abzinsungssätze	–	PS	–
Anteilsbasierte Vergütung	PS	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	–	DPD	–
Post-Implementation Reviews			
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	–	Feedback Statement	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)		
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)		
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements		
FS	Feedback Statement		
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)		
PS	Project Summary		
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)		

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.frac.at
Stand: 13. Juni 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2018	Q3 2018	Q4 2018
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers			St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB	EG		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Umsatzrealisierung: Vereinbarkeit der Bestimmungen des IFRS 15 mit den Grundsätzen des UGB	St		
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
IFRS 9 und UGB		int. DP	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahmen an das BörseG 2018 bzw. WAG 2018	St		
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
CL zum IASB ED/2018/1: Accounting Policy Changes		K	
Kommentierung des Fitness Check der Europäischen Kommission		K	

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.frac.at

Veranstaltungen

IFRS Aktuell - IFRS Update 2018

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC - und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Wir bieten Ihnen einen kompakten Überblick über die neuesten Entwicklungen der IFRS und Einblicke aus der Praxis. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihre individuellen Rechnungslegungsfragen mit unseren Fachleuten zu besprechen.

Aktuelle Entwicklungen: Rückblick und Ausblick

- Neue und geänderte Standards und Interpretationen ab 01.01.2019
- Aktuelles aus dem IFRIC

Aktuelle Herausforderungen:

- Enforcement-Schwerpunkte für Abschlüsse 2018
- IFRS 15 und IFRS 9: Was Sie Ihren Investoren sagen sollten
- IFRS 16: verbleibende Fragen und Erfahrungen aus Implementierungsprojekten



Montag, 12. November 2018



08:30 bis 13:00
anschließend gemeinsames Mittagessen



PwC Wien
Donau-City-Straße 7, 1220 Wien



Melden Sie sich unter folgendem Link zur Veranstaltung an:
http://aktuell.pwc.at/IFRS_Update_2018

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 150,- zzgl. 20% USt

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgende Veröffentlichung aus dem PwC-Netzwerk ist ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

Cryptographic assets and related transactions: accounting considerations under IFRS – PwC InDepth

Kryptographische Vermögenswerte, einschließlich Kryptowährungen wie Bitcoin, haben in letzter Zeit ein erhebliches Interesse hervorgerufen. Probleme bestehen in der Zuordnung, der Bewertung sowie der Offenlegung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Investition in die verschiedenen Arten von kryptographischen Vermögenswerten. In dieser Veröffentlichung beleuchten wir einige Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS, die derzeit diskutiert werden.

Beiträge in Fachzeitschriften

- *Maier, Katharina/Vogel, Raoul.* Auswirkungen wirtschaftlicher und politischer Ausnahmesituationen im IFRS-Konzernabschluss. Bilanzielle Implikationen von Hochinflation, Wechselkurs- und Devisenkursbeschränkungen. CFO aktuell 5/2018, 189.

Wirtschaftliche Ausnahmesituationen in Form von hoher oder sogar ausgeprägter Inflation sowie – häufig damit Hand in Hand gehende – politische Restriktionen hinsichtlich Wechselkursniveau und Devisenverkehr bergen vielfältige bilanzielle Herausforderungen im Anwendungsbereich verschiedener Standards der internationalen Rechnungslegung.

- *Hartmann, Hans/Maier, Katharina.* Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung beim Übergang auf und bei der Bilanzierung nach IFRS 16. Überlegungen für die erstmalige und laufende Anwendung. RWZ 09/2018.

Die Übergangsvorschriften für die erstmalige Anwendung von IFRS 16 halten Erleichterungen bereit, deren Ausübung dem Anwender zwar einigen Gestaltungsspielraum einräumen, jedoch andererseits auch bilanzielle Nachteile mit sich bringen können. Ferner bergen Gestaltungsmöglichkeiten während der laufenden Anwendung des Standards bilanzielle Risiken.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer
Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com



Katharina Maier
Tel: +43 1 501 88-2034
katharina.maier@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.